



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

BMJ-B7.361/0003-I 6/2008

An das  
Präsidium des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Museumstraße 7  
1070 Wien

Briefanschrift  
1016 Wien, Postfach 63

e-mail  
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon                      Telefax  
(01) 52152-0\*              (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Dr. Katharina Gröger  
\*Durchwahl:              2293

**Betrifft:** Begutachtung eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz geändert wird.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, seine Stellungnahme zu dem aus dem Gegenstand ersichtlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln (BKA-920.635/0004-III/1/2008).

09. April 2008  
Für die Bundesministerin:  
Dr. Maria Wais

Elektronisch gefertigt



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B7.361/0003-I 6/2008

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Museumstraße 7  
1070 Wien

Briefanschrift  
1016 Wien, Postfach 63

e-mail  
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon                      Telefax  
(01) 52152-0\*              (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Dr. Katharine Gröger  
\*Durchwahl:              2293

**Betrifft:** Begutachtung eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz geändert wird.

**Zu BKA-920.635/0004-III/1/2008**

Das Bundesministerium für Justiz erlaubt sich zu dem oben angeführtem Entwurf die nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Eingangs ist festzuhalten, dass durch den neu geschaffenen Anspruch, die Kündigung oder Entlassung gegen sich gelten zu lassen, aber Ersatz für den erlittenen Schaden zu fordern, sowie durch die Ausweitung der Belästigungstatbestände eine vorerst nicht quantifizierbare Mehrbelastung der Gerichte zu besorgen ist, für die planstellenmäßig nicht vorgesorgt ist.

**Zu Z 24 (§ 45a des Entwurfs):**

Hier sollte – zur Klarstellung - der Verweis auf „§ 10 erster Satz in der bis zum Ablauf des 31. August 2008 geltenden Fassung“ beschränkt werden, damit klargestellt ist, dass sich die Weitergeltung der bisherigen Regeln für die Zusammensetzung der Kommissionen nur auf deren stimmberechtigte Mitglieder bezieht, nicht aber auch auf die Vertretungsrechte der Gleichbehandlungsbeauftragten mit beratender Stimme, wie sie dieser auch schon durch das Ausschreibungsgesetz zukommen.

09. April 2008  
Für die Bundesministerin:  
Dr. Maria Wais

Elektronisch gefertigt